

sich auf die öffentlichrechtlich anerkannten (gesetzlich anerkannten), wie auch auf die privaten Religionsgemeinschaften. Dies ist schon die rechtliche Konsequenz der verfassungsmäßigen Garantie der Kultusfreiheit, die auch den «anderen Konfessionen», d. h. den bloß privatrechtlich organisierten, zugute kommt¹. Die katholische Kirche genießt aufgrund ihres öffentlichrechtlichen Körperschaftsstatus gegenüber diesen privaten Religionsverbänden einen zusätzlichen, erhöhten Strafrechtsschutz. § 303, der nur von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft spricht, schützt sie vor «Beleidigung», wobei er auf drei verschiedene Fälle abstellt². Ebenso bezieht sich nach Köstler³ der Straftatbestand des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung im § 153 auf Geistliche einer vom Staate öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

III. Der Polizeischutz

Der für die Religionsgesellschaften bestimmte Polizeischutz, der der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gilt, ist identisch mit dem, der allen andern Personenverbänden zusteht. Ein Unterschied nach Bekenntnis oder Rechtsform besteht nicht, da hier die Religionsgemeinschaften nur als äußere Personenverbindungen ins Gewicht fallen⁴.

§ 5. Die Berücksichtigung der katholischen Kirche in der staatlichen Sonn- und Feiertagsordnung

Aus der Verfassungsbestimmung des Art. 19 Abs. 2⁵ allein ist die Stellung der Sonn- und Feiertage in der Staatskirchenordnung nicht zutreffend und ausreichend ersichtlich, da sie zu sehr auf den sozialpolitischen Bereich ausgerichtet und zugeschnitten ist. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage ausschließlich als öffentliche «Ruhetage» bezeich-

¹ A 19 Art. 37 Abs. 2.

² Vgl. RITTLER 293 ff.

³ Hinweis bei KLECATSKY-WEILER 184.

⁴ So EBERS, KuSt 212 ff.; MIKAT, Religionsgemeinschaften 218.

⁵ A 19.